

Wenn der Verletzte aber, obwohl ihm die optimale, d. h. eine der notärztlichen Versorgung entsprechende Hilfe gewährt wurde, verstorben sei, hätte er auch bei sofortiger Hilfe durch einen Notarzt keine Überlebenschance gehabt.

Die Vorgehensweise der Gutachter hat erhebliche Zweifel an ihrem Ergebnis hervorgebracht. Diese Zweifel wurden durch das Vorgehen der Staatsanwaltschaft Bremen verstärkt. Entscheidende Teile des Gutachtens (Gutachten Dr. Voeltz) wurden dem Ausschuß erst nach der Vernehmung des Sachverständigen auf Anforderung nachgesandt. Mehr zufällig war in der Vernehmung auf Nachfrage hin offenbar geworden, daß der Ausschuß über diese wichtigen Unterlagen nicht verfügte, obwohl sie Teil der Ermittlungsakten waren.

Wie oben dargestellt, ist der Verletzte nicht optimal versorgt worden. Diese zentrale Prämisse des Gutachtens kann nach dem eindeutigen Ergebnis der Beweisaufnahme nicht mehr gehalten werden.

Das Gutachten ist damit hinfällig. Es ist eine erneute gutachtliche Stellungnahme zum Tod des Emanuele de Giorgi notwendig.

Dies ist auch die Ansicht des vernommenen Sachverständigen. Er hat, nachdem er auf die Mängel in der Erstversorgung des Verletzten hingewiesen wurde, bekundet:

„Wenn Sie (der Vorsitzende) sagen, es sind noch andere Informationen da oder man muß unter Umständen von anderen Prämissen ausgehen, dann könnte es sein, daß das (Zeitpunkt des Todesintritts) revisionsbedürftig ist!“

Im Ausschuß wurde auf einen entsprechenden Antrag hinsichtlich eines neuen Gutachtens von seiten der GRUNEN verzichtet, um das Verfahren nicht unangemessen zu verzögern.

Es wird aber erwartet, daß die Staatsanwaltschaft Bremen einen neuen Gutachter bestellt.

c) Bedenken bestehen bei dem Untersuchungsauftrag, den die Staatsanwaltschaft den ärztlichen Gutachtern erteilte.

Das Gutachten stand unter der Fragestellung, „ob bei andersartiger Erstversorgung ein Überleben des Jungen möglich oder wahrscheinlich gewesen wäre“ (UA Akte 119 B1. 4). Dies bedeutet: Untersucht wurde die Frage, ob der Verletzte bei optimaler Versorgung durch einen Notarzt ebenfalls verstorben wäre.

Die Fragestellung trifft aber nicht den vollen Bereich der Strafbarkeit der fahrlässigen Tötung gem § 222 StGB. Strafbar macht sich auch derjenige, der durch das Unterlassen von Hilfeleistungen dazu beiträgt, daß der Tod eines Menschen wesentlich früher eintritt. Hierbei werden in der Rechtsprechung schon einige Stunden als wesentlich angesehen (Bundesgerichtshof in: NStZ 1985, S. 26 f.).

Eine gewissenhafte Prüfung im Gutachten und durch die Staatsanwaltschaft hätte diese Frage deutlich berücksichtigen müssen.

Dies ist nicht geschehen.

Fahrlässige Tötung steht unter Strafe, damit Täter, die zum Handeln berufen waren, für die Konsequenzen aus ihrem Unterlassen bestraft werden können.

Strafbar ist in erster Linie das pflichtwidrige Verhalten.

Genau dieses pflichtwidrige Verhalten ist aber hinsichtlich der polizeilichen Vorsorge für Notfälle an der Raststätte Grundbergsee festzustellen. Es wurden keine Notärzte vorgehalten, und die Versorgung des Verletzten war nach dem eindeutigen Beweisergebnis nicht optimal. Dabei bedarf die Pflicht der einsatzleitenden Beamten zur umfassenden Gefahrenvorsorge keiner weiteren Erläuterung.

Unter diesen Prämissen hätte die Staatsanwaltschaft in aller Ausführlichkeit und mit dem nötigen Nachdruck den Tatbestand einer fahrlässigen Tötung durch einen früheren Todesintritt des Verletzten, verursacht durch die unzureichende Gefahrenvorsorge der einsatzleitenden Beamten, prüfen müssen.

Nach der Beweisaufnahme steht fest, daß eine Strafbarkeit der ungenügenden Versorgung am Grundbergsee unter den genannten Bedingungen durch die Staatsanwaltschaft eingehender geprüft werden muß.

Der Zeuge Dr. von Karger hat hierzu vor dem Ausschuß sicher bekundet, seine Meinung gehe dahin, „er (de Giorgi) hätte überleben, etwas überleben können“.

Man müsse die Frage der Lebensverlängerung auf Grundlage der neuen Informationen über die unzureichende Erstversorgung noch einmal neu untersuchen.

- d) Zur angeblichen Notwehr der Beamten bei der Festnahme stellt der ermittelnde Staatsanwalt mit Bescheid vom 13. 2. 89 fest, daß eine Notwehrlage des zunächst eingreifenden Beamten entweder objektiv vorgelegen habe oder zumindest aus der Sicht des Beamten gegeben gewesen sei.

Die beiden ermittelnden Beamten hätten aus Eigeninitiative gehandelt (UA Akte 119 B1.17).

Die zum Zeitpunkt der Einstellung offensichtlichen Widersprüche zu anderen Zeugenaussagen und die Widersprüche im Funk werden in dem Einstellungsbescheid nicht berücksichtigt. Die Beweiserhebung im Untersuchungsausschuß hat gezeigt, wie notwendig sorgfältige Ermittlungen gewesen wären. Durch mehrere Zeugenaussagen und die vom Fotojournalisten Erdmanski vorgelegten Fotos ist die Darstellung der Staatsanwaltschaft, die Beamten hätten in Notwehr gehandelt, eindeutig widerlegt.

Bei der Vernehmung des Zeugen Erdmanski wurde der Verdacht bestätigt, daß auch die im Auftrag der Staatsanwaltschaft ermittelnden Polizeibeamten belastendes Beweismaterial, in Kenntnis der Brisanz des Materials, dieses den Akten vor-enthalten haben.

Das eindeutige Foto des Zeugen, welches in der „Bunten“ veröffentlicht war, gelangte nur über einen Zufall an ein Ausschußmitglied. Herr Erdmanski hatte in seiner polizeilichen Vernehmung kurz nach dem Geiseldrama die vernehmenden Beamten darauf hingewiesen, er hätte von der Festnahme der Frau Löblich Fotos geschossen.

Die Beamten hätten geäußert, daß sie sich die Bilder, die gerade nicht verfügbar gewesen wären, später „einmal anschauen wollen“. Das sei dann aber nicht geschehen, „es kümmerte sich ja auch keiner darum“.

- e) Die Staatsanwaltschaft hat mit diesen Einstellungsbescheiden der Polizei einen schlechten Dienst erwiesen. Fehlerhaftes polizeiliches Verhalten — u. U. die Mitverantwortung an dem Tod eines Menschen — muß eingehend strafrechtlich untersucht werden. Der Verweis auf Putativnotwehr hat in der Vergangenheit Staatsanwaltschaften schon zu oft zu vorschnellen Einstellungen von Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamte veranlaßt.

Die Ermittlungen sind zwar aufgrund öffentlicher Proteste, auch der GRÜNEN, wieder aufgenommen worden. Insoweit wurde der Beschwerde des Anwalts Rosenkranz, der die Familie de Giorgi vertritt, stattgegeben.

Der Justizsenator hätte zumindest, nachdem die „Ermittlungsspannen“ bekannt geworden sind, die Staatsanwaltschaft zur verstärkten, unvoreingenommenen Arbeit anweisen müssen. Dies hätte die Arbeit des Untersuchungsausschusses wesentlich erleichtert.

C. Politische Bewertung der Ergebnisse der Feststellungen des Untersuchungsausschusses „Geiseldrama“ und daraus zu ziehende Konsequenzen

Vorbemerkung

Der Untersuchungsausschuß „Geiseldrama“ gelangt mit der Mehrheit der SPD-Mitglieder in seiner Einschätzung der Ergebnisse des Untersuchungsausschußverfahrens zu folgender Auffassung:

Die Beweisaufnahme hat gezeigt, daß die Einsetzung des Untersuchungsausschusses mehr als gerechtfertigt war. Der Untersuchungsausschuß ist zu Erkenntnissen gelangt, die weit über das Ergebnis des vorliegenden Gutachtens von Generalstaatsanwalt a. D. Wendisch hinausgehen. Der Untersuchungsausschuß hat gravierende, zum Teil erschreckende Führungsmängel im Bereich der Polizei bei der Bewältigung der Geiselnahme vom 17. 8. 1988 feststellen müssen, die sowohl auf persönliches Versagen einzelner, insbesondere Führungsbeamter, als auch auf erhebliche strukturelle Mängel im Stadt- und Polizeiamt zurückzuführen sind.

Die Arbeit des Untersuchungsausschusses bietet nun die Chance, aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse die offenkundig gewordenen Mängel konsequent zu beseitigen.

1. Polizeiliche Organisation

a) Führung

Die beteiligten Führungsbeamten müssen sich vorhalten lassen, daß sie ihrer dienstlichen Verantwortung zum Teil völlig unzureichend nachgekommen sind. Die Beweisaufnahme im Untersuchungsausschußverfahren hat ergeben, daß nicht wenige Beamte der Führungsebene ein hohes Maß an Inkompetenz gezeigt haben

und es an der erforderlichen persönlichen Einsatzbereitschaft haben fehlen lassen. Als besonders erschreckend muß bewertet werden, daß zum Teil in sehr bedenkenloser Weise von zwingenden Dienstvorschriften abgewichen wurde. Dies hat dazu geführt, daß die bremische Polizei während des gesamten Einsatzes vom 17. 8. 1988 ohne effektive Führung blieb und der Führungsstab nicht in der vorgeschriebenen Weise und Besetzung operierte. Dies hatte weiter zur Folge, daß der Einsatz der Polizei in völlig unkoordinierter Weise ablief. Nicht zuletzt darauf ist zurückzuführen, daß weder der Haltestellenbereich in Huckelriede geräumt noch an die Bereitstellung eines Notarztwagens gedacht wurde.

Von der Polizeiführung wurden Bemühungen um eine Verhandlungslösung nur unzureichend betrieben, obwohl der vorrangige Weg zur Bewältigung von Geiselnahmen im Interesse der Opfer stets der Verhandlungsweg sein muß. Auch war verhängnisvoll, daß Beamte, die mit den Tätern zu verhandeln gehabt hätten, entweder versagt haben und/oder völlig falsch ausgewählt waren.

Die Zusammenarbeit der Bremer Polizei und den Polizeien anderer Bundesländer war unzureichend. So lief der mehr als drei Stunden dauernde, zahlenmäßig starke Polizeieinsatz auswärtiger Polizeikräfte in Vegesack mit marginaler Beteiligung und unzureichender Information der bremischen Polizei.

Absprachen über einen gemeinsam schaltbaren Funkkanal fanden nicht statt.

Konsequenzen

Der Senator für Inneres, in seiner Funktion als Dienstherr, wird zu prüfen haben, welche Maßnahmen gegen die handelnden Führungsbeamten zu ergreifen sind.

Die im Untersuchungsausschuß offenkundig gewordene Häufung von persönlichem Versagen bremischer Führungsbeamter zwingt zu der Feststellung, daß sowohl in der Personalauswahl als auch in der Aufgabenübertragung an einzelne Beamte des Stadt- und Polizeiamtes in der Vergangenheit erhebliche Fehler gemacht wurden. Die derzeitige Amtsleitung des Stadt- und Polizeiamtes wird die personelle Besetzung von Führungsfunktionen bei der Bewältigung von Geiselnahmen und sonstigen sogenannten „polizeilichen Großlagen“ verändern und neue Führungsstrukturen entwickeln müssen. Dies könnte zum Beispiel durch einen ständigen, das heißt jederzeit abrufbaren und mit erfahrenen Beamten besetzten Führungsstab gewährleistet werden.

Der Senat wird zu prüfen haben, ob zu besetzende Stellen im höheren Polizeidienst grundsätzlich öffentlich auszuschreiben sind, damit deren Besetzung in bundesweiter Konkurrenz stattfindet. Auch sollte im übrigen durch eine Intensivierung der Fortbildung die Professionalisierung der Polizei erhöht werden.

Der Senator für Inneres muß in Abstimmung mit den anderen Bundesländern erreichen, daß bei länderüberschreitenden Geiselnahmen eindeutige Regeln für die Kommunikation im Funkbereich aufgestellt werden und die Führung alsbald auf das Bundesland übergeht, in dem die Täter nicht nur kurzfristig verweilen.

b) Einzelne Polizeieinheiten

Eine weitere Folge der Desorganisation war auch das isolierte Handeln einzelner Polizeieinheiten, wie dies an der Festnahme der Täterin Löblich an der Raststätte „Grundbergsee“ deutlich wurde. Dieser Zugriff durch bremische Polizeibeamte ohne Auftrag und sogar entgegen ausdrücklicher Vorgaben der Polizeiführung offenbart genauso wie die ständigen Zugriffserörterungen im Funkverkehr während anderer Phasen des Geschehens, daß überwiegend eine Lösung solcher Konfliktslagen, wie sie eine Geiselnahme darstellt, in einem Zugriff auf die Täter gesehen wird. Eine am Opferschutz orientierte polizeiliche Vorgehensweise muß jedoch darauf bedacht sein, zu allererst eine gewaltfreie Lösung zu suchen. Auch für den einzelnen Polizeibeamten muß der Schutzauftrag – gerade auch in einer solchen Situation – im Vordergrund stehen.

Konsequenz

Bei der Ausbildung im Polizeidienst wird verstärkt aufgenommen werden müssen, daß die gesellschaftliche Aufgabe der Polizei zu allererst auf Vorbeugung und Gefahrenabwehr verpflichtet.

2. Aufsicht

Es hat an einer ausreichenden Fachaufsicht des Senators für Inneres über das Stadt- und Polizeiamt gefehlt.

Ferner hat der Polizeipräsident es zugelassen, daß neben der in Bremen geltenden bundeseinheitlichen Dienstansweisung „Geiselnahme“ Vorstellungen über eine Abweichung davon existierten („Bremer Modell“ genannt), ohne daß klargestellt worden war, daß nur nach der Dienstansweisung „Geiselnahme“ zu verfahren ist.

Die Vorstellungen nach dem „Bremer Modell“, mit weniger Führungsbeamten im Stab führen zu können, ergaben, daß verschiedene Stabsbereiche nicht oder nur unvollständig im Lagezentrum vertreten waren. Die zwangsläufige Folge davon war, daß Teilaufgaben bei der Bewältigung der Lage erfüllt wurden beziehungsweise nicht erfüllt werden konnten.

Der Polizeipräsident hat für den Führungsstab Personen benannt, von denen er hätte wissen müssen, daß sie wegen mangelnder täglicher Praxis im Ernstfall versagen können.

Konsequenzen

Die gebotene Fachaufsicht des Senators für Inneres über das Stadt- und Polizeiamt muß intensiviert werden, um zu gewährleisten, daß die Dienstvorschriften angewandt und eingehalten werden und daß die bei Einsätzen und Übungen erkannten und dokumentierten Mängel und Fehler sich nicht wiederholen.

Die gebotene Dienstaufsicht des Polizeipräsidenten über sein Amt muß in gleicher Hinsicht intensiviert werden.

3. Technische Ausstattung

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß die Ausstattung bei der bremischen Polizei im Zeitpunkt des Geiseldramas teilweise veraltet und unzureichend war. Diese Tatsache hat aber kaum Einfluß auf den Gesamtverlauf der Ereignisse gehabt.

Konsequenzen

Bis auf geringe Ergänzungen dürften die im „Sofortprogramm zur Verbesserung der Effizienz der Polizei“ (Mittelbereitstellung) vom 7. November 1988 noch unter dem Eindruck des Geiseldramas beschlossenen Maßnahmen ausreichen.

Da die zuständigen Beamten einfachste technische Vorgänge, wie das fachgerechte Umschalten von Telefongesprächen oder das fehlerfreie Anschließen einer Mithöranlage — die Einfluß auf das tatsächliche Geschehen nahmen — nicht beherrschten, ist der Umgang mit technischen Hilfsmitteln künftig intensiv zu üben.

4. Schußwaffengebrauch

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß selbst unter Anwendung des Mustergesetzesentwurfes der Innenministerkonferenz vom 11. Juni 1976, der eine Todesschußregelung vorsieht, die Täter in Huckelriede nicht hätten erschossen werden dürfen, weil

- nach der Kaperung des Busses die Möglichkeit einer Verhandlungslösung, die zuerst anzustreben ist, noch nicht ausgeschöpft war;
- es in Huckelriede — bis unmittelbar vor der Abfahrt des Busses — keine Eskalation gab, die nach dem allgemein geltenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit tödliche Schüsse gerechtfertigt hätten;

und zudem tödliche Schüsse auf die drei Täter ohne Gefährdung der Geiseln nicht möglich gewesen wären.

Konsequenz

Erwägungen über den finalen Rettungsschuß, besser den befohlenen gezielten Todesschuß, sind daher nach dem tatsächlichen Verlauf des Geiseldramas nicht anzustellen.

Einer Änderung des Bremischen Polizeigesetzes bedarf es nicht.

5. Rolle der Presse

Ohne die politische und polizeiliche Verantwortung abschwächen und Fehlhandlungen entschuldigen zu wollen, muß doch die Rolle von Presse, Funk und Fernsehen kritisch gewertet werden.

Dabei geht es nicht darum, daß die Aufgabe der Journalisten, größtmögliche Öffentlichkeit herzustellen, in Zweifel gezogen wird. Diese Öffentlichkeit ist auch deshalb notwendig, um im nachhinein Verantwortung und Fehler zu dokumentieren und deutlich zu machen. Insofern waren Fotos und Fernsehaufzeichnungen auch für den Untersuchungsausschuß eine Hilfe.

In diesem Geiseldrama sind aber mehrere Journalisten aus der Funktion des Berichtenden und des Dokumentierenden in die Rolle des Handelnden, das Geschehen direkt beeinflussenden gewechselt, ohne daß dies in Absprache mit der Polizei geschah.

Es muß unterstellt werden, daß die Interviews und Filmaufnahmen mit den Geiselnemern deren weiteres Handeln beeinflußt, wenn nicht sogar stark mitbestimmt haben. Die Ausstrahlung während des kriminellen Geschehens hält der Ausschuß für unverantwortlich.

Allerdings muß auch eingeräumt werden, daß besonders das Verhalten der Polizei in Huckelriede zu einer Unsicherheit geführt hat, so daß einige Journalisten in diesem Vakuum eine Chance sahen, selbst in das Geschehen einzugreifen, um sensationelles Foto- und Filmmaterial zu bekommen.

Es ist daher zu begrüßen, daß nach dem Geiseldrama eine zum Teil recht selbstkritische Diskussion in Presse, Funk und Fernsehen über die eigene Rolle während des Geschehens geführt worden ist.

Minderheitenvotum der CDU

Vorbemerkungen

Die Feststellungen des Untersuchungsausschusses zeigen, daß es während des Geiseldramas diverse Fehler und Pannen gegeben hat.

- Die technische Ausstattung der Polizei entsprach in weiten Teilen nicht den Erfordernissen eines solchen Einsatzes.
- Die Organisation und Zusammenarbeit im Polizeiführungsstab und bei den Einsatzkräften war mit erheblichen Mängeln behaftet. Vorschriften und Dienstweisungen wurden nicht oder nur unzureichend beachtet.
- An einer Dienstaufsicht hat es gefehlt.

Technische Ausstattung

Die technische Ausstattung der bremischen Polizei erwies sich in weiten Teilen als nicht ausreichend und veraltet. Fehlende Investitionen und Ersatzinvestitionen haben zu unübersehbaren Defiziten geführt. Dazu kamen zusätzliche Bedienungsfehler, die ihren Grund in der mangelhaften Kenntnis technischer Möglichkeiten hatten.

Außerdem war gravierend, daß für den „Ernstfall“ im Lagezentrum keine fernamtsberechtigten Telefonanschlüsse zur Verfügung standen.

Die sichtbar gewordenen Mängel bei der technischen Ausstattung könnten auch in zukünftigen Fällen katastrophale Folgen haben.

Die Modernisierung der technischen Ausstattung ist unverzichtbar. Entsprechende Haushaltsmittel über den inzwischen bewilligten Rahmen hinaus müssen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden. Vorrangig muß dabei sichergestellt werden, daß eine Kommunikation aller im Einsatz befindlichen Kräfte sichergestellt wird.

Für die bremischen SEK-Kräfte müssen nach Auffassung des Untersuchungsausschusses OBL-Anlagen in ausreichender Zahl beschafft werden.

Organisation und Zusammenarbeit

Der Untersuchungsausschuß ist der Auffassung, daß gerade bei Geiselnahmen das Führen mit Stäben unverzichtbar ist. Dabei kommt es darauf an, daß ihre Gliederung nicht vom bundeseinheitlichen Modell abweicht. Dies ist deshalb wichtig, weil bei einer länderübergreifenden Zusammenarbeit Zuständigkeiten und Kompetenzen klar geregelt sein müssen. Darüber hinaus ist aber auch Klarheit für das eingesetzte Personal in diesen Punkten geboten.

Die Stabsarbeit bedarf der ständigen Übung. Die Ursachen auftretender Fehler müssen dabei systematisch erfaßt, ausgewertet und besprochen werden. Im Rahmen der Fachaufsicht durch den Senator für Inneres muß dafür gesorgt werden, daß Wiederholungen erkannter Fehler nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen werden. An einer wirklichen Fachaufsicht hat es jedoch gefehlt. Im Gegenteil, es wurden Verfahren eingeführt, die zur Erschwerung und Verwirrung der Arbeit führten.

Das im Polizeiführungsstab eingesetzte Personal war zu einem erheblichen Teil seiner Aufgabe nicht gewachsen. Ursächlich hierfür war,

- daß wichtige Funktionsinhaber die Vorschriften nicht ausreichend beachtet oder kannten,
- daß Personal des Polizeiführungsstabes in der Alltagsorganisation zu weit entfernt von der erforderlichen Polizeipraxis eingesetzt war,

- daß Organisationsgrundsätze bei der Alarmierung und notwendige Überprüfungen unbeachtet blieben,
- daß es Polizeibeamten des höheren Dienstes offensichtlich an Mut mangelte, erkannte Defizite offen anzusprechen, um diese zu beseitigen.

Die Feststellungen des Untersuchungsausschusses zeigen, daß eine Führung der vor Ort befindlichen Kräfte durch den Polizeiführer bzw. durch den Polizeiführungsstab weitgehend nicht stattfand. Dies hat dazu beigetragen, daß die vor Ort befindlichen Kräfte verunsichert waren und meinten, auch eigenmächtig handeln zu müssen.

Sowohl eigenmächtige Zugriffsüberlegungen der vor Ort befindlichen Kräfte wie auch die Art und Weise einer geradezu zur Schau gestellten Observationstätigkeit von Teilen bremischer MEK-Kräfte war dem Einsatzauftrag nicht angemessen. Nimmt man noch die mangelnde Funkdisziplin hinzu, so ist klar, daß sich bestimmte Teileinheiten der Polizei im Einsatz zu verselbständigen begannen.

Letztlich ist dies auch die Ursache dafür, daß es zu der nicht zu rechtfertigenden Festnahme der Täterin Löblich an der Raststätte Grundbergsee kam, wobei der kausale Zusammenhang mit dem tödlichen Schuß auf Emanuele de Giorgi nicht von der Hand zu weisen ist.

Die Vorgänge beweisen, daß der Polizeiführer und der Polizeiführungsstab ihrer Aufgabe nicht gerecht wurden. Durch straffe Dienst- und Fachaufsicht bei und nach Einsätzen sowie Übungen muß gewährleistet werden, daß sich zukünftig solche Fehler nicht wiederholen. Der Senator für Inneres wird zu prüfen haben, welche Maßnahmen gegen die handelnden Führungsbeamten zu ergreifen sind. Darüber hinaus ist anzustreben, die fachliche Qualifikation von Führungspositionen innerhalb der Polizei durch öffentliche Ausschreibungen zu verbessern.

Die Zusammenarbeit mit außerbremischen Kräften war mit Mängeln behaftet. Die Ursachen hierfür lagen nicht nur im technischen Bereich. Der Untersuchungsausschuß ist der Auffassung, daß vermehrt länderübergreifende Übungen mit dem Ziel stattfinden müssen, einen ausreichenden gegenseitigen Informationsfluß sicherzustellen. Wenn, aus welchen Gründen auch immer, ein „fremder“ Polizeiführer leitet, ist es dennoch notwendig, alle örtlichen Kräfte über die Lage und die Einsatzvorgaben zu informieren.

Die Zusammenarbeit der Polizei mit anderen bremischen Dienststellen war unzureichend. Bei einer konsequenten Zusammenarbeit zwischen Polizei und Bremer Straßenbahn AG hätte die Kaperung des Busses in Huckelriede mit größter Wahrscheinlichkeit vermieden werden können.

Die Zusammenarbeit des Polizeiführungsstabes mit der Feuerwehr war unsystematisch und durch Zufälle gekennzeichnet. Das Nichtvorhandensein eines Notarztwagens an der Raststätte Grundbergsee ist unter anderem auch auf diese fehlende Zusammenarbeit zurückzuführen.

Der Senator für Inneres muß dringend regeln, daß für vergleichbare Einsatzfälle die Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen, bremischen wie außerbremischen, sichergestellt wird.

Fehlende Fach- und Dienstaufsicht

In den vergangenen Jahren hat es an einer konsequenten Fachaufsicht durch den Senator für Inneres beziehungsweise des Polizeipräsidenten gefehlt. Wäre dieses nicht der Fall gewesen, hätten sich bestimmte Fehler, die aus früheren Fällen bekannt waren, nicht wiederholen können.

Der Senator für Inneres muß zukünftig dafür sorgen, daß laufend alle Einsätze und Übungen systematisch erfaßt, ausgewertet und besprochen werden. Wäre dies in der Vergangenheit geschehen, hätten sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Fehler, die in gleicher Weise bei vorangegangenen Einsätzen und Übungen auftraten und erkannt wurden, bei diesem Geiseldrama nicht wiederholt.

Der Senator für Inneres muß sicherstellen, daß bei der Besetzung des Polizeiführungsstabes fachlich geeignete Beamte zur Verfügung stehen, welche in der Alltagsorganisation mit der Polizeipraxis zu tun haben.

Die reibungslose Zusammenarbeit mit anderen bremischen und außerbremischen Dienststellen muß durch den Senator für Inneres zukünftig sichergestellt werden.

Rechtsfragen

1. Das am 1. Mai 1983 in Kraft getretene Bremische Polizeigesetz (BremPolG) bestimmt in § 46 Abs. 2:

„Schußwaffen dürfen gegen Personen nur gebraucht werden, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen . . .“

§ 47 BremPolG konkretisiert diese Voraussetzungen für den Schußwaffengebrauch und schränkt sie zugleich ein: So dürfen nach Abs. 1 Nr. 1 dieser Vorschrift Schußwaffen gegen Personen nur gebraucht werden, um eine gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben abzuwehren; nach Abs. 1 Nr. 2 dürfen Schußwaffen eingesetzt werden, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung eines Verbrechens oder Vergehens unter Anwendung oder Mitführung von Schußwaffen oder Explosivmitteln zu verhindern.

Mit der Wendung „... gebraucht werden, um ...“ in § 46 Abs. 2 BremPolG hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, daß Ziel polizeilichen Handelns beim Schußwaffengebrauch nur die Angriffs- oder Fluchtunfähigkeit sein darf. Dabei schließen die Begriffe Angriffs- und Fluchtunfähigkeit die Abgabe eines gewollt tödlich wirkenden Schusses aus. Das belegt die Entstehungsgeschichte der Norm.

2. § 46 Abs. 3 BremPolG verbietet also eindeutig einen Schuß mit Tötungsabsicht. Andererseits lassen aber die Ausführungsbestimmungen, wenn auch mißbilligend, einen Schuß zu, der zum Tode führt, wenn diese Tötung nicht beabsichtigt wurde. Wörtlich heißt es in den Ausführungsbestimmungen des Senators für Inneres vom 15. April 1983 zum Bremischen Polizeigesetz betreffend den Schußwaffengebrauch mit wahrscheinlich tödlicher Wirkung: „... Unverändert geblieben ist der allgemeine Auftrag und die Befugnis der Polizei, zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 BremPolG) als letztes Mittel die Schußwaffe gegen den Angreifer anzuwenden, um den Angriff zu beenden. Damit erhält eine Notrechtssituation eine dienstrechtliche Ausgestaltung. ...“

Die Ermächtigung, als Hoheitsträger die Schußwaffe zu gebrauchen, richtet sich somit ausschließlich nach Polizeirecht. Der Auftrag der Gefahrenabwehr erfaßt auch die Situation, in der es zur Rettung von Menschenleben als letztes und einziges Mittel notwendig wird, den Angriff eines Rechtsbrechers durch einen Schuß zu beenden, der mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit tödlich wirkt. Die Ermächtigung des § 46 Abs. 2 BremPolG, Schußwaffen gegen Personen zu gebrauchen, um angriffsunfähig zu machen, schließt auch einen Schuß mit einer solchen Wirkung ein, wenn er das einzige und letzte — geeignete — Mittel ist, um Leben zu retten. Das Verbot des Schußwaffengebrauchs bei hoher Wahrscheinlichkeit der Gefährdung Unbeteiligter gilt jedoch auch für diese Situation. Das Opfer, dessen Leben durch einen rechtswidrigen Angriff bedroht wird, ist ebenso Unbeteiligter im Sinne des § 46 Abs. 1 BremPolG wie ein Dritter.

In keinem Fall darf die Tötung des Angreifers Absicht und Ziel polizeilichen Schußwaffengebrauchs sein. Ganz gleich wie schwer der polizeilich abzuwehrende rechtswidrige Angriff ist, Ziel des polizeilichen Handelns darf nur die Körperverletzung sein, die den Angriff zu beenden geeignet ist. Dabei muß es allerdings zulässig sein, in der in Nr. 3 beschriebenen Extremsituation auf einen Körperteil des Angreifers zu zielen, bei dessen Treffen der Schuß sofortige Angriffsunfähigkeit bewirkt, oder auch mehrere Schüsse abzugeben, um dieses Ziel zu erreichen. Die mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartende Todesfolge darf dabei mißbilligend, weil nicht beabsichtigt und nicht Ziel des polizeilichen Handelns, in Kauf genommen werden.

Dies war bisher und ist auch weiterhin eine verfassungsrechtlich zulässige Auslegung der polizeirechtlichen Ermächtigung, die Angriffsunfähigkeit des Angreifers durch Schußwaffengebrauch zu bewirken.“

Die Zulässigkeit eines Schusses mit tödlicher Wirkung hängt also ausschließlich von der subjektiven Einstellung des handelnden Polizeibeamten ab mit allen sich daraus ergebenden straf-, zivil- und disziplinarrechtlichen Folgen. Schießt er nämlich mit Tötungswillen, ist die Tat ungesetzlich und muß strafrechtlich verfolgt werden. Handelt er aber in der Absicht, angriffs- und fluchtunfähig zu schießen, ist es gesetzeskonform.

3. § 41 Abs. 2 des am 11. Juni 1976 von der Innenministerkonferenz verabschiedeten Musterentwurfs eines einheitlichen Polizeigesetzes lautet:

„Schußwaffen dürfen gegen Personen nur gebraucht werden, um angriffs- und fluchtunfähig zu machen. Ein Schuß, der mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit tödlich wirken wird, ist nur zulässig, wenn er das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr oder gegenwärtigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung oder körperlichen Unversehrtheit ist.“

Bei rechtssystematischer Betrachtung könnte Satz 2 dieser Vorschrift des Musterentwurfs als eine die Ermächtigungsbefugnis des Satzes 1 einschränkende Regelung erscheinen. Tatsächlich sollte mit dem Satz 2 eine öffentlich-rechtliche Ermächtigungsform für den sogenannten finalen Rettungsschuß („Todesschuß“) getroffen werden.

Der bremische Gesetzgeber ist dem Musterentwurf insoweit nicht gefolgt. Diese gesetzgeberische Entscheidung wurde unterlaufen, wenn man § 46 Abs. 2 BremPolG dahingehend interpretierte, daß ein gewollt tödlich wirkender Schuß zulässig sei. Eine solche Interpretation würde überdies bedeuten, daß die bremische Regelung über den Schußwaffengebrauch in § 46 Abs. 2 weitergehend wäre als die entsprechende Regelung des Musterentwurfes.

4. Die Verantwortung für den Schußwaffengebrauch ist vielmehr nach bremischem Polizeirecht in vollem Umfang dem mit einem Straftäter konfrontierten Polizeibeamten anheimgegeben. Dieser ist als geübter Waffenträger in stärkerem Maße zur Hilfeleistung verpflichtet und damit bei deren Unterlassung strafbar (§ 323 c StGB). Dabei gelten auch für ihn die strafrechtlichen Notrechte (§§ 32 ff. StGB), die jedoch keine polizeilichen Befugnisse begründen. Da aber das Polizeirecht Notrechtssituationen nur in eingeschränkter Weise regelt, hat der Polizeibeamte sich beim Gebrauch der Schußwaffe grundsätzlich nach dem Polizeirecht zu richten.
5. Es kann aber nicht Zweck und Ziel eines Gesetzes sein, die Verantwortung für den notwendigen Schußwaffengebrauch ausschließlich in das subjektive Empfinden des unmittelbar betroffenen Polizeibeamten zu stellen. Nach derzeitigem bremischen Recht hätte ein Polizeibeamter aufgrund der strafrechtlichen Notrechte oder seiner subjektiven Einschätzung der Voraussetzungen von § 46 Abs. 2 BremPolG schießen können, ohne dies mit seinem Vorgesetzten abzustimmen. Die heutige Regelung bedeutet also in zweifacher Weise eine unerträgliche Unsicherheit. Das Bremische Polizeigesetz muß in § 46 Abs. 2 daher durch eine polizeirechtliche Ermächtigung verändert werden, wie sie § 41 Abs. 2 Satz 2 des Musterentwurfs der Innenministerkonferenz vom 11. Juni 1976 für ein einheitliches Polizeigesetz enthält: „Ein Schuß, der mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit tödlich wirken wird, ist nur zulässig, wenn er das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr oder der gegenwärtigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung oder körperlichen Unversehrtheit ist.“

Minderheitenvotum der FDP

Vorbemerkung

Es ist bedauerlich, daß bei der Aufarbeitung des Geiseldramas die Problematik des **finalen Rettungsschusses** in den Vordergrund gerückt wurde.

Dadurch wird die notwendige sachliche Erörterung erschwert und — mindestens im öffentlichen Bewußtsein — von anderen wichtigen Aspekten abgelenkt.

Es wäre sinnvoll gewesen, die parlamentarischen Diskussionen über Sinn und Zweck des finalen Rettungsschusses in einem größeren zeitlichen Abstand zu führen.

Hierfür spricht auch, daß es mehrere Möglichkeiten gegeben hätte, das Geiseldrama in Bremen ohne den Einsatz von Schußwaffen zu beenden.

Aufgrund des gegenwärtigen Diskussionsstandes wird zum finalen Rettungsschuß wie folgt Stellung genommen:

I. Die generelle Problematik

1. Die gegenwärtige Rechtslage im Bundesgebiet ist unbefriedigend, weil eine **bundeseinheitliche** Regelung fehlt. Der sich über mehrere Ländergrenzen hinweg erstreckende Polizeieinsatz unter Beteiligung einer Vielzahl von Spezialeinheiten hat bewiesen, daß eine bundeseinheitliche Regelung des Schußwaffengebrauchs — entsprechend dem Vorbild im Mustergesetzentwurf der Innenministerkonferenz von 1977 — notwendig ist.

Es ist geradezu unverständlich, daß in der Polizeidienstvorschrift 132 eine Vielzahl von Einzelheiten für den polizeilichen Einsatz bei Geisellagen bundeseinheitlich geregelt ist, eine solche jedoch bei der elementaren Frage des finalen Rettungsschusses fehlt.

2. Beim finalen Rettungsschuß, bei dem die Tötung eines Menschen, also zum Beispiel eines Geiselnahmens, in Kauf genommen wird, handelt es sich um einen staatlichen Eingriff in das Grundrecht auf Leben und körperliche Unver-

sehrtheit. Ein solcher Eingriff ist gemäß Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 Grundgesetz nur zulässig, wenn es hierfür eine klare gesetzliche Ermächtigung gibt. Die Vorschrift des Strafgesetzbuches über Notwehr und Nothilfe (§ 32 StGB) stellt eine solche klare Ermächtigung für das Handeln staatlicher Organe nicht dar. § 32 StGB stellt einen Rechtfertigungsgrund für das Verhalten von Privatpersonen untereinander dar. Ein Polizeibeamter, der den finalen Rettungsschuß einsetzt, handelt nicht als Privatperson, sondern im Rahmen seiner hoheitlichen Aufgabenstellung. Dies wird auch durch die Bestimmung 3.29 der PDV 132 unterstrichen, wonach die Schußfreigabe ausschließlich dem Polizeiführer obliegt.

Es ist ein elementarer Widerspruch, einerseits den Schußwaffengebrauch öffentlich-rechtlich zu regeln, beim Vollzug jedoch den Beamten vor Ort auf die jedermann zustehende Nothilfevorschrift des § 32 StGB zu verweisen.

Hieraus ergibt sich ferner, daß die gegenwärtige Rechtslage auch unter dem Aspekt der Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber dem handelnden Polizeibeamten problematisch ist. Es ist mit der Fürsorgepflicht nicht vereinbar, die strafrechtlichen und zivilrechtlichen Haftungsprobleme eines Polizeieinsatzes dem handelnden Beamten vor Ort aufzuhalsen, obwohl dieser sich nur weisungsgemäß verhält. Der Gesetzgeber muß eine klare Entscheidung entweder für oder gegen den finalen Rettungsschuß treffen. Im Falle der Ablehnung kann er seine Durchführung nicht verlangen, auch nicht im Rahmen des § 32 StGB.

II. Die Situation in Bremen

1. Bremen hat bei der Verabschiedung des Bremischen Polizeigesetzes vom 21. 03. 1983 die Regelung des § 41 Abs. 2 Satz 2 Mustergesetzentwurf der Innenministerkonferenz über den finalen Rettungsschuß nicht übernommen. Eine entsprechende parlamentarische Initiative wurde ausdrücklich von der Mehrheit der Bremischen Bürgerschaft abgelehnt. Damit wird schon durch die Entstehungsgeschichte der bremischen Regelung über den Schußwaffengebrauch im § 46 Bremisches Polizeigesetz belegt, daß der finale Rettungsschuß in Bremen unzulässig ist.

Allerdings sind — politisch und rechtlich schwer verständlich — in den Ausführungsbestimmungen des Senators für Inneres zum § 46 Bremisches Polizeigesetz vom 15. 4. 1983 Formulierungen enthalten, die den gegenteiligen Schluß zulassen.

Ziffer 3 und 4 der Ausführungsbestimmungen lauten auszugsweise:

3. Die Ermächtigung, als Hoheitsträger die Schußwaffe zu gebrauchen, richtet sich somit ausschließlich nach Polizeirecht. Der Auftrag der Gefahrenabwehr erfaßt auch die Situation, in der es zur Rettung von Menschenleben als letztes und einziges Mittel notwendig wird, den Angriff eines Rechtsbrechers durch einen Schuß zu beenden, der mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit tödlich wirkt. Die Ermächtigung des § 46 Abs. 2 Bremisches Polizeigesetz, Schußwaffen gegen Personen zu gebrauchen, um angriffsfähig zu machen, schließt auch einen Schuß mit einer solchen Wirkung ein, . . .
4. In keinem Fall darf die Tötung des Angreifers Absicht und Ziel polizeilichen Schußwaffengebrauchs sein. . . Die mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartende Todesfolge darf dabei mißbilligend, weil nicht beabsichtigt und nicht Ziel des polizeilichen Handelns, in Kauf genommen werden."

Nach diesen Formulierungen in den Ausführungsbestimmungen wäre der finale Rettungsschuß grundsätzlich zulässig und nur durch die ablehnende innere Haltung des Polizeibeamten gegenüber seinem eigenen Tun eingeschränkt („mißbilligend“). Wenn dagegen der Polizeibeamte beim finalen Rettungsschuß den Tod des Geiselnahmens als unvermeidbare Nebenfolge billigen würde, wäre sein Handeln nach diesen Ausführungsbestimmungen unzulässig. Mit anderen Worten, die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des finalen Rettungsschusses nach dem Bremischen Polizeigesetz würde sich nach der subjektiven, inneren Einstellung des Polizeibeamten bemessen. Billigt er sein eigenes Tun, ist der finale Rettungsschuß unzulässig, mißbilligt er ihn, ist er gerechtfertigt.

Es bedarf keiner weiteren Ausführungen, daß diese Unterscheidung für das praktische polizeiliche Handeln wenig taugt, abgesehen davon, daß sie im Konfliktfall durch Staatsanwaltschaft und Gericht auch kaum nachvollziehbar bzw. aufklärbar sein dürfte. Dies bedeutet, daß die Ausführungsbestimmungen in keiner Weise hilfreich sind. Im Gegenteil.

3. Es drängt sich der Eindruck auf, daß angesichts der gesetzgeberischen Absage an den finalen Rettungsschuß im Bremischen Polizeigesetz von 1983 dieser aus polizeilichen und gesamtstaatlichen Notwendigkeiten durch die „Hintertür“ der Ausführungsbestimmungen eingeführt werden sollte.

Das Ergebnis dieser „Umwegkonstruktion“ ist, wie die Beweisaufnahme ergeben hat, daß bei höheren bremischen Polizeibeamten Unsicherheit und Unklarheit über die Zulässigkeit des finalen Rettungsschusses in Bremen besteht.

III. Konsequenzen

1. Der Finale Rettungsschuß sollte — orientiert an den Musterentwurf der Innenministerkonferenz — in das Bremische Polizeigesetz eingefügt werden. Zentraler Gedanke dabei ist das Erfordernis der Rechtsstaatlichkeit, sowie die Fürsorgepflicht des Dienstherrn. Der Landesgesetzgeber darf sich bei dieser schwierigen Frage nicht aus der politischen Verantwortung herausstellen.
2. Unabhängig davon, wie vom Parlament die inhaltliche politische Entscheidung zum finalen Rettungsschuß getroffen wird, müssen die Ausführungsbestimmungen zum § 46 neu gefaßt werden. Den bremischen Polizeibeamten muß eine klare und eindeutige Regelung an die Hand gegeben werden.
3. Alle Polizeibeamten, auch die höheren Polizeibeamten, sind entsprechend zu unterrichten und zu schulen.

IV. Finaler Rettungsschuß in Huckelriede?

Der finale Rettungsschuß stellt generell kein Patentrezept zur Lösung schwieriger polizeilicher Lagen dar. Er war es auch nicht in Huckelriede.

Ob auf alle drei Geiseln gleichzeitig hätte geschossen werden können, hat der Untersuchungsausschuß nicht mit der erforderlichen Sicherheit aufklären können. Den entsprechenden Bekundungen niedersächsischer PSK-Beamten stehen gegenteilige Zeugenaussagen gegenüber. Letztlich kommt es darauf aber auch gar nicht an.

Denn der zentrale Vorwurf an die bremische Polizeiführung kann m. E. nicht dahingehen, daß sie keine Schußfreigabe erteilt hat — sondern daß sie es an Mut, Entschlossenheit und professionellem Können hat fehlen lassen.

Die Geiseln hätten am Tatort Huckelriede ohne Schußwaffengebrauch außer Gefecht gesetzt werden können.

1. Das Handeln der bremischen Polizeiführung war jedoch hierauf nicht ausgerichtet. Es war offenkundig von der Hoffnung geprägt, daß die Geiseln mit ihren beiden Geiseln Alles und Blecker Bremen bald wieder verlassen würden, der „Kelch“ also an Bremen vorbeigehen könnte.

Dazu kam, daß die bremische Polizeiführung offenkundig in starkem Maße unter dem Eindruck der Information aus Nordrhein-Westfalen stand, wonach die Geiseln einen Haß auf die Polizei hätten und sich bemühen würden, eines Polizeibeamten habhaft zu werden.

2. Aus diesen Gründen wurde in Bremen — wie in Nordrhein-Westfalen — gegen den in der PDV 132 in Ziffer 1.10 verankerten Grundsatz der „Beendigung der Geiselnahme am ersten Tatort“ verstoßen.

Aufgrund der gemachten Erfahrungen wird dieser Grundsatz bei der erforderlichen Novellierung der PDV 132 stärker in den Vordergrund gerückt werden müssen.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, daß bei professionellem Vorgehen der Polizei am Tatort Huckelriede die Frage nach dem finalen Rettungsschuß sich erübrigt hätte.

Minderheitenvotum der GRÜNEN

Die GRÜNEN können dem Abschlußbericht weitgehend zustimmen. In den folgenden Punkten bedarf der Bericht jedoch der zuspitzenden Bewertung:

1. Zunahme von Geiselnahmen und die Grenzen der „technischen Prävention“;
2. Der Schutz des Lebens der Geiseln muß oberster Grundsatz des polizeilichen Handelns sein;
3. Der gezielte polizeiliche Todesschuß ist unzulässig und muß unzulässig bleiben;
4. Der Zustand der Bremer Polizei;
5. Kritik am Polizeiführer Möller;
6. Auflösung des MEK;

7. Absage an die Aufrüstung der Polizei;
8. Kritik am Verhalten der Presse;
9. Die politische Verantwortung — mangelhafte Aufsicht und Aufarbeitung;
10. Fazit.

1. Zunahme von Geiselnahmen und die Grenzen der „technischen Prävention“

Geiselnahmen sind für die Bundesrepublik ein seltenes und relativ junges Phänomen. Während noch Anfang der 70er Jahre Banküberfälle mit Geiselnahmen eine Ausnahmeerscheinung waren, sind sie seitdem stetig angestiegen.

Nach Untersuchungen des Bundeskriminalamtes ist dieses Ansteigen auch auf die Zunahme der „technischen Prävention“ zurückzuführen. Da u. a. die Kassenboxen und Ausgänge von Banken in der Vergangenheit stärker gesichert wurden, werden Geiseln genommen, um an die Beute zu gelangen.

Die GRÜNEN halten eine Diskussion der Grenzen der technischen Prävention für notwendig. Der Gesetzgeber darf sich nicht nur mit Symptomen, er muß sich mit den Ursachen befassen. Banken, die immer mehr zu Festungen ausgebaut werden, können zu einem Ansteigen der gewalttätigeren Formen der Banküberfälle führen. Aufwendige Sicherheitssysteme bedeuten nicht immer mehr Sicherheit.

Statt einer kriminellen Gefährdung von Sachwerten gibt es offenbar eine bedenkliche Verschiebung zu einer Gefährdung von Menschenleben.

2. Der Schutz des Lebens der Geiseln muß oberster Grundsatz des polizeilichen Handelns sein.

Fraglich ist die oft beschworene generalpräventive Wirkung des sofortigen polizeilichen Einschreitens gegen Geiselnehmer. Die sogenannte „Lösung am ersten Tatort“. Wäre es nicht bei den heutigen Fahndungsmethoden angezeigt, den Tätern mit den Geiseln verfolgungsfreien Abzug zu gewähren? Die polizeiliche Praxis lehrt, daß in diesen Fällen die Geiseln unversehrt freigelassen werden.

Sofortiges Einschreiten von Polizeibeamten am Tatort scheint oftmals erst die Lage zu verschärfen.

Wir fragen, ob es das Lösegeld wert war, den Tätern keinen verfolgungsfreien Abzug zu gewähren? Wäre es nicht im Interesse der Geiseln möglich gewesen, die Täter mit der Beute fahren zu lassen? So bekannt wie die drei waren, wären sie der Polizei bald ins Netz gegangen.

Sieht man die Bilanz des Dramas — zwei tote Geiseln, ein toter Polizeibeamter — fällt die Antwort auf die gestellten Fragen leicht.

Oberstes Ziel des polizeilichen Handelns bei Geiselnahmen muß der Schutz des Lebens der Geiseln sein.

Geiselnahmen sind in der Regel durch Verhandlungen zu bewältigen. Die Verhandlungsgruppe muß zentrales polizeiliches Instrument sein. Sie muß mit kompetenten Polizeibeamten und Fachleuten anderer Fachrichtungen besetzt werden, die bereit sind, im Interesse einer gewaltfreien Lösung auch konventionelle Lösungsvorschläge zu unterbreiten.

Die Verhandlungsgruppe der Bremer Polizei ist diesem Auftrag, der sich den Dienstvorschriften entnehmen läßt, am 17. 8. 1988 nicht annähernd nachgekommen. Auch das Lagezentrum hat es nicht geschafft, der Verhandlungsgruppe zu einer aktiven Rolle zu verhelfen.

Auf diesem Hintergrund mußten die Täter die Presse als Ansprechpartner suchen.

Zukünftig muß der Verhandlungsgruppe bei Geiselnahmen eine zentrale Rolle eingeräumt werden. Die Gruppe muß mit qualifizierten und motivierten Beamten besetzt werden. Der Senator für Inneres muß im Rahmen der Dienstaufsicht dafür Sorge tragen, daß den Führungsbeamten der Stellenwert von Verhandlungen als taktisches Mittel bekannt ist.

Es bedarf weiterhin der Änderung folgender Vorschriften:

Da die Dienstweisung Geiselnahme des Stadt- und Polizeiamtes den freien Abzug der Täter nur im äußersten Notfall zuläßt, bedarf es dringend einer Überarbeitung. Der freie Täterabzug kann eine erfolgversprechende gleichrangige taktische Variante zum Zugriff darstellen.

Geiseln dürfen nicht übergeordneten Interessen geopfert werden. Keinesfalls darf das Leben der Geisel gegenüber der Staatsräson aufgewogen werden. Wir fordern daher eine Änderung der PDV 132 im Punkt 1.4, der lautet:

Der Senator für Inneres wird aufgefordert, die PDV 132 in diesem Punkt für Bremen außer Kraft zu setzen. Der in der Dienstanweisung Geiselnahme des Stadt- und Polizeiamtes geäußerte vorrangige Schutz der Geiseln muß uneingeschränkt bleiben.

3. Der gezielte polizeiliche Todesschuß ist unzulässig und muß unzulässig bleiben

Die Tötung von Menschen darf niemals Ziel polizeilichen Handelns sein. Die GRÜNEN unterstützen weiterhin die Entscheidung der Bremischen Bürgerschaft aus dem Jahre 1983, den gezielten polizeilichen Todesschuß nicht in das Bremische Polizeigesetz aufzunehmen.

Diese klare Entscheidung darf nicht durch die Ausführungsbestimmungen des Senators für Inneres zum Bremischen Polizeigesetz unterlaufen werden, gem. derer die Todesfolge eines „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ tödlichen Schusses „mißbilligend in Kauf“ genommen wird (Ausführungsbestimmungen des Senators für Inneres zum § 46 BremPolG vom 15. 4. 1983). Dies widerspricht dem gesetzgeberischen Willen und stellt darüber hinaus für die eingesetzten Polizeibeamten eine nicht hinnehmbare Rechtsunsicherheit dar.

Die Ausführungsbestimmungen müssen umgehend aufgehoben werden. Statt dessen ist das Recht der Nothilfe und Notwehr des Strafgesetzbuches heranzuziehen.

Für den Busbahnhof Huckelriede hätte das Eingreifen der Polizei mittels des gezielten Todesschusses die Gefährdung des Lebens der Geiseln unweigerlich heraufbeschworen. Selbst bei einem einzelnen Geiselnahmer hat ein Zugriff mit Schußwaffen in der Vergangenheit oftmals den Tod der Geisel bedeutet. Auch der Todesschuß hat sich in der polizeilichen Praxis als Gefährdung der Geiseln herausgestellt.

4. Der Zustand der Bremer Polizei

Die GRÜNEN sind offen entsetzt über den Zustand der Bremer Polizei. Nahezu alle als Zeugen vernommenen Beamten waren selbst angesichts der drückenden Last der Fakten und der entsetzlichen Ereignisse nicht bereit, offensichtliche Fehler einzugestehen.

Würden dennoch Fehler zugegeben, wurde die Verantwortung anderen Kollegen oder Dritten angelastet.

Die GRÜNEN hätten angesichts des menschlichen Leids, daß die Bremer Polizei mitzuverantworten hat, mehr selbstkritische Töne erwartet. Wer einen solchen Einsatz in führender Position, wie etwa LKD Möller und POR Spychala, zu verantworten hat, müßte nach Schwächen in der eigenen Arbeit suchen.

Noch gravierender sind die offensichtlichen Versuche der Zeugen, den Ausschuß hinters Licht zu führen.

Einige Polizeibeamte zeigten dem Ausschuß deutlich, daß die Polizei eine öffentliche Untersuchung als Zumutung empfindet. Die Beamten antworteten gelangweilt, einsilbig oder ausweichend. Daneben stehen offensichtliche Versuche von Polizeibeamten, den Ausschuß und die Öffentlichkeit zu täuschen. Nicht selten wurde dem Ausschuß nach dem Aufdecken von unterdrücktem Aktenmaterial plötzlich eine neue „Wahrheit“ präsentiert.

Teilweise muß der Beweiswert der Untersuchungsergebnisse bezweifelt werden, da ein Großteil des Aktenmaterials aus eben der Behörde kam, die es zu untersuchen galt: dem Stadt- und Polizeiamt.

Diese Behörde hat im Zusammenspiel mit Dritten nichts unversucht gelassen, die Fehler der Beamten während des Geiseldramas zu vertuschen.

Das Original des Einsatzprotokolls der Befehlsstelle MEK ist vernichtet worden, es gibt kein Einsatzprotokoll des Lagezentrums, dem Ausschuß wurde ein geschöntes Ablaufprotokoll vorgelegt, wesentliche Beweise wurden von der Polizei nicht zur Akte genommen, und wichtige Aktenteile wurden dem Ausschuß nicht übersandt.

Angesichts des Bildes, das die Führungsbeamten in den Vernehmungen von ihrer eigenen Person vermittelten, stellt sich für die GRÜNEN die Frage nach den Gründen der fehlenden Flexibilität und Kritikfähigkeit.

Die Ursache kann nicht allein in der immer zitierten Parteibuchwirtschaft liegen. Auch über die Landesgrenzen hinaus lassen sich in mehreren anderen Bundesländern ebenfalls bedenkliche Verhältnisse in den Sicherheitsorganen feststellen.

Die GRÜNEN sehen eine Ursache in der überholten Beamtenausbildung und Beförderungspraxis. Die Polizei scheint noch immer vom Korpsgeist und autoritären Führungsstil geprägt zu sein.

Zur Abhilfe bedarf es einer radikalen Umwälzung der Polizeiausbildung. Polizeibeamte müssen gemäß eines demokratischen und selbstkritischen Ideals ausgebildet werden. Sie sollen erfahren, daß es neben Befehl und Gehorsam auch die Möglichkeit und Pflicht gibt, bei offensichtlichen fachlichen Fehlern von Kollegen und Vorgesetzten gegenüber diesen zu remonstrieren.

Dazu bedarf es der Überarbeitung der einschlägigen Dienstanweisungen und Lehrpläne.

Die zuständigen Senatoren müssen das Primat der Politik gegen das Stadt- und Polizeiamt durchsetzen. Gerade gegenüber dem Stadt- und Polizeiamt gilt es für den zuständigen Senator, die Verselbständigung eines großen Verwaltungsapparates abzuwehren. In dem hochempfindlichen Bereich der „Inneren Sicherheit“ müssen alle Tendenzen zu unkontrollierten Entwicklungen konsequent bekämpft werden.

5. Kritik am Polizeiführer Möller

Der Ausschuß hat festgestellt, daß der Polizeiführer Möller vom Führungsmodell der Polizeidienstvorschrift und der Bremer Dienstanweisung abgewichen ist. Er hat sich seinen eigenen Stab aus SEK, MEK und den Berater Schwerstkriminalität gebildet. Das Chaos, das aus der unklaren Führungsstruktur entstanden ist, muß insbesondere auch dem Polizeiführer angelastet werden. Hierbei trifft die Amtsleitung ein erhebliches Mitverschulden, da die Führungsprobleme des LKD Möller schon aus dem Abschlußbericht der Übung „Hanse“ bekannt waren. Die Amtsleitung hätte ihrerseits für eine klare Führungsstruktur Sorge tragen müssen.

Polizeiführer Möller ist entgegen dem eindeutigen Wortlaut der Alarmordnung seiner Pflicht zur Alarmierung nicht nachgekommen.

Ihm hätte es oblegen, den Führungsstab klar einzusetzen und damit die Stabsbereiche 2 und 3 zu schaffen und die Einsatzabschnitte Ort und Verfolgung einzurichten, er hätte die Kommunikationsmängel im Lagezentrum erkennen und beseitigen müssen. Nicht ausreichend ist der Verweis Möllers auf mangelnde Information aus dem Stab. Sicherlich trifft es ebenfalls zu, daß Möller selbst den Stab unzureichend informiert hat.

Offensichtlich war die mangelnde Fähigkeit des Polizeiführers zur Selbstkritik angesichts der deutlich gewordenen Mängel im Einsatz.

6. Auflösung des MEK

Der Ausschußbericht macht die unrühmliche Rolle des Bremer MEK deutlich. Die Beamten sind mitverantwortlich für die Entführung des Busses und für den Tod des Emanuele de Giorgi. Diese anscheinend von übersteigertem Ehrgeiz getriebenen Beamten sind Produkt der von den GRÜNEN schon früher festgestellten Gefahr der Verselbständigung solcher Spezialeinheiten. Aufgrund der gravierenden Pannen, die das MEK zu verantworten hat, fordern die GRÜNEN nicht zuletzt aus prinzipiellen Erwägungen die Auflösung dieser Spezialeinheiten. Die Beamten sollen in den normalen Polizeidienst integriert werden, wobei in Betracht gezogen werden kann, geeignete Beamte für Ausbildung und Übung von polizeilichen Spezialaufgaben zeitlich begrenzt freizustellen.

7. Absage an die Aufrüstung der Polizei

Die Bremer Polizei ist keinesfalls unzureichend ausgerüstet in den Einsatz gegangen. Abgesehen von der unzureichenden Ausstattung des SEK mit Autotelefonanlagen, die sich im Einsatz nicht nachweisbar negativ auswirkten, konnte bei allen zur Diskussion stehenden technischen Mängeln nachgewiesen werden, daß letztlich Bedienungsfehler und mangelndes Wissen um die technischen Möglichkeiten Ursache der Einsatzpannen waren. Dies gilt insbesondere für den Funkverkehr. Führungsfehler und mangelnde Funkdisziplin waren Ursache der Mängel in diesem Bereich.

Wirksame Kriminalitätsbekämpfung scheiterte nicht an der technischen Ausrüstung, sondern an strukturellen und ausbildungsbedingten Mängeln.

Es wird daher vorschnellen Plänen zur technischen Aufrüstung der Polizei eine Absage erteilt.

8. Kritik am Verhalten der Presse

Der Konkurrenzkampf auf dem Medienmarkt hat sicherlich die Vermarktung des Geiseldramas als "Livekrimi" mit hervorgerufen. Die teilweise menschenverachtend geführten Interviews mit Geiseln und Geiselnern in Huckelriede und der Raststätte Grundbergsee sind mit den ethischen Grundsätzen des Journalismus sicherlich nicht vereinbar.

Dennoch wurde in der Beweisaufnahme deutlich, daß letztlich die Polizei von Beginn der statischen Lage in Huckelriede über die Anwesenheit der Journalisten informiert war und es schuldhaft versäumte, den Bereich sorgfältig abzusperren. Ähnliches gilt für den gesamten Verlauf des Dramas unter Bremer Führung.

Die Kritik an dem Fotojournalisten Meyer von seiten der Polizeiführung kann nicht gefolgt werden. Meyer wurde im Laufe der Ereignisse mehrmals von der Polizei selbst als Überbringer von Gegenständen und Informationen an die Geiselnnehmer eingesetzt. Es war daher festzustellen, daß Herr Meyer auch von der Polizei in seine Vermittlerrolle gedrängt wurde.

9. Die politische Verantwortung — mangelhafte Aufsicht und Aufarbeitung

Für die GRÜNEN steht das staatliche Gewaltmonopol im Spannungsfeld zu den Bürgerrechten. Die staatliche Gewalt muß streng kontrolliert und eng begrenzt bleiben sowie sich vorbehaltlos öffentlich kontrollieren lassen.

Es ist ein nicht hinzunehmender Vorgang, daß teilweise Einsatzunterlagen von Beamten vernichtet, Einsatzprotokolle an wesentlichen Stellen verfälscht wurden und Beamte den Ausschuß und die Öffentlichkeit zu täuschen versuchten. Auch wurden Unterlagen erst verspätet an den Ausschuß herausgegeben, teilweise erst nachdem durch Zufälle Hinweise auf fehlende Akten entdeckt worden waren.

Die Staatsanwaltschaft Bremen hat die Verfahren gegen leitende Polizeibeamte vorschnell im Frühjahr 1989 eingestellt. Für die GRÜNEN waren die Einstellungsbescheide, die den Feststellungen des Untersuchungsausschusses nicht entsprechen, ein Beleg für Filz, der sich zwischen Polizei und Justiz in Teilbereichen herausgebildet hat.

Obwohl das Gutachten des Gerichtsmediziners zum Tode des Italieners de Giorgi unter einer unzureichenden Fragestellung erstattet wurde und die Obduktion Fragen unbeantwortet ließ, wurde die Mitverantwortung von Polizeibeamten am Tode des Jungen verneint.

Erst nach öffentlichem Druck hat die Staatsanwaltschaft Bremen die Verfahren gegen die Polizeibeamten wieder aufgenommen.

Wir erwarten vom zuständigen Senator, daß die angeführten Mängel untersucht und die Ergebnisse öffentlich gemacht werden.

Ähnliches gilt für die Disziplinarverfahren. Es ist nicht hinnehmbar, daß gegen untere Dienstgrade im Alltagsdienst bei geringen Dienstvergehen umgehend disziplinarrechtlich vorgegangen wird. Dagegen haben führende Beamte vor dem Untersuchungsausschuß teilweise grobe Dienstvergehen zugegeben, ohne daß bisher eine Reaktion aus dem Stadt- und Polizeiamt zu vernehmen war. Zumindest hätten während des laufenden Untersuchungsverfahrens disziplinarrechtliche Vorermittlungen aufgenommen werden können.

Vom Senator für Inneres wird erwartet, daß er zukünftig in diesem Punkt seine Dienstaufsicht konsequent ausübt, über die Aufnahme von disziplinarrechtlichen Ermittlungen entscheidet und hierüber der Deputation für Inneres kontinuierlich berichtet.

10. Fazit

Polizeiliches Fehlverhalten wird sich nicht nur auf dem Verordnungswege minimieren lassen. Wichtiger noch ist eine konsequente Kontrolle des Stadt- und Polizeiamtes durch den Senator für Inneres, die Bürgerschaft und die Öffentlichkeit.

Auch die Polizei muß lernen, sich für schwerwiegende Fehler öffentlich zu verantworten. Der Untersuchungsausschuß hat allein durch sein Verfahren einen wichtigen Beitrag in dieser Richtung geleistet, der sicherlich gegen Widerstände seitens des Senats und der Verwaltung durchgesetzt werden mußte.

Die jüngste Geiselnahme in der Lönningstraße zeigt deutlich, daß die Kontrolle und Reform der Polizei eine schwierige und langwierige Aufgabe ist. Die GRÜNEN stellen sich der Aufgabe, rechtsstaatliche und demokratische Grundsätze gegenüber falsch verstandenen Sicherheitsinteressen durchzusetzen.